



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

Geschäftsstelle Gemeinderat

VORL.NR. 110/22

Sachbearbeitung:

Spear, Peter

Datum:

07.04.2022

Beratungsfolge

**Sitzungsdatu
m**

Sitzungsart

Gemeinderat

27.04.2022

ÖFFENTLICH

Betreff:

Zeitlich befristete Änderung der Hauptsatzung - Unterbringung von Geflüchteten

Bezug SEK:

Bezug:

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. §16a der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg vom 01.01.2022 wird nachfolgend geändert:

§ 16a

Befristete Übertragung von Aufgaben mit Bezug zur Unterbringung von Geflüchteten auf den Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO befristet bis 31.12.2023 folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich um Entscheidungen in Bezug auf Unterbringung von Geflüchteten handelt:

Der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet-/Pacht- bzw. Erbbauzins 200.000 € jährlich nicht übersteigt sowie die Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-/Pacht- bzw. Erbbauzinses 150.000 € jährlich im Einzelfall nicht übersteigt.

2. Der Gemeinderat wird über die von dieser Regelung betroffenen Anmietungen unterrichtet.

Sachverhalt/Begründung:

Durch den Krieg in der Ukraine erwartet die Stadt eine größere Anzahl an Geflüchteten, die in der Stadt untergebracht werden müssen. Etwaige Anmietungen von Objekten, darunter auch beispielsweise Hotels oder Objekte der Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH, bedürfen mitunter kurzfristiger Entscheidungen. Zunehmend werden zeitkritische und vor allem kurzfristige Miet- und Pachtverträge abzuschließen sein, um Unterkunftsplätze bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Durch eine seit 2019 bestehende zeitlich befristete Änderung der Hauptsatzung liegt die Wertgrenze für Entscheidungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Verwaltung derzeit bei 75.000 Euro/Jahr. Um weiterhin kurzfristig auf Notwendigkeiten der Unterbringung von Geflüchteten – auch in größerem Umfang – reagieren zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Wertgrenze auf 200.000 Euro/Jahr im Einzelfall zu erhöhen. Dieser Wert ist kongruent mit der allgemeinen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Die zeitliche Befristung soll zunächst bis 31.12.2023 bestehen.

§16a der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg wird dahingehend geändert. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Unterschriften:

Spear

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, 14, 20, 32, 57, 65, Justitiariat



LUDWIGSBURG

NOTIZEN